

Gericht Bosnien und Herzegowina

Fall Nummer: S1 1 K 005760 11 Krl

Datum der Urteilsverkündung: 25. Mai 2011

Vor der Kammer bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Davorin Jukić, dem Richter Darko Samardžić und der Richterin Patricia Ann Whalen

Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina

gegen

Enes Handžić

(Erstinstanzliches) Urteil

Im Namen von Bosnien und Herzegowina!

Das Gericht Bosnien und Herzegowina, die Abteilung I für Kriegsverbrechen, bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Davorin Jukić und dem Richter Darko Samardžić und der Richterin Patricia Whalen als Kammermitglieder, unter Teilnahme der Rechtsberaterin Emira Hodžić als Protokollführerin, hat am 25. Mai 2011 im Strafverfahren Nummer **S1 1 K 005760 11 Krl** gegen den Angeklagten Enes Handžić wegen der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. c) und f) des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina (im folgenden Text StGB BiH) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 29 StGB BiH nach Anklage der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Nummer KT-RZ 162/05 vom 7. Dezember 2005, die am 11. Dezember 2007 bestätigt und am 26. April 2011 geändert wurde, nach Beratung und Zustimmung zu einer Verständigung zwischen der Staatsanwaltschaft von BiH und dem Angeklagten Enes Handžić vom 26. April 2011, im Anschluss an die mündliche Verhandlung für die Verkündung der strafrechtlichen Sanktion, in Anwesenheit der Staatsanwältin von BiH Slavica Terzić, (und) des Angeklagten Enes Handžić und seines Hauptanwalts, des Rechtsanwalts Fahrrija Karkin, und des Co-Verteidigers, des Rechtsanwalts Saša Ibrulja, folgendes Urteil gefällt und öffentlich verkündet:

Urteil

Der Angeklagte:

Enes Handžić, Sohn von Mehmed und Paša, (Geburtsname der Mutter Jeleč), geboren am 05. Februar 1960 in ..., wo er wohnhaft ist ..., ID ..., Volkszugehörigkeit ... , Staatsbürger von..., des Lesens und Schreibens kundig, von Beruf Dipl.-Ökonom, Hochschulabschluss, verheiratet, Vater von zwei minderjährigen Kindern, hat den Militärdienst im Jahr 1985/1986 in Sarajevo abgeleistet, er ist in den militärischen Aufzeichnungen des Verteidigungsministeriums – Verteidigungsabteilung von Donji Vakuf registriert, er ist nicht vorbestraft, momentan auf freiem Fuß unter vom Gericht BiH verhängten Sicherungsmaßnahmen.

wurde für schuldig befunden

[folgendes getan zu haben:] Er hat

während des Krieges in Bosnien und Herzegowina und während eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Kroatischen Verteidigungsrat und der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina in Bugojno, in der Zeit vom 18. Juli 1993 bis Ende Oktober 1993, nachdem Mitglieder des Kroatischen Verteidigungsrats ihre Waffen niedergelegt und sich Mitgliedern der Armee R BiH, der SJB Bugojno und des Verteidigungsstabes Bugojno ergeben hatten, die zum Zeitpunkt des Konflikts – entgegen den Regeln der militärischen Organisation der Armee R BiH – zum Gemeinsamen Oberkommando der Armee Republik Bosnien und Herzegowina Bugojno gehörten, in dem genannten Zeitraum in einer Garage eines privaten Hauses in der Siedlung Donjići, im Marxistischen Zentrum – Nonnenkloster, in der Grundschule „Vojin Paleksić“, im Möbelsalon „Slavonija Holzindustrie“, im Kultur- und Sportzentrum Bugojno, im Gesundheitszentrum – Kriegs Krankenhaus Bugojno, im Lager Stadion NK „Iskra“ und in den Räumlichkeiten der BH Bank Bugojno, in der Eigenschaft als stellvertretender Kommandant für die Sicherheit der 307. Brigade der Armee R BiH, (eine Position, die er) vor dem Konflikt, während und nach dem Konflikt in Bugojno bis etwa Ende Oktober 1993 (innehatte), und als Vorgesetzter der Militärpolizei der 307. Brigade der Armee R BiH, über die er effektive Kontrolle hatte, als ein Militäroffizier der Armee R BiH, der von der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno, des Kommandanten der 307. Brigade und des Kommandanten der Operativen Gruppe „West“ ermächtigt worden war, Genehmigungen für die Verbringung von inhaftierten Personen

kroatischer Volkszugehörigkeit zur Verrichtung von Zwangsarbeiten an der Frontlinie Bugojno zu erteilen, und als zuständiger Militäroffizier, der für die Ermittlungen im Fall der Begehung von Straftaten durch Mitglieder der 307. Brigade und für die Einreichung von Strafanzeigen bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik verantwortlich war, gegen Art. 3 Absatz 1 lit. a) und lit. c) der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen während des Krieges vom 12. August 1949 verstoßen. [Dies tat er] in der Form, dass er die Genehmigung zur Überführung der inhaftierten Personen kroatischer Volkszugehörigkeit zur Verrichtung von Zwangsarbeit erteilte, obwohl er wusste und sich bewusst war, dass solches Verhalten verboten war, und er es versäumt hat zu verhindern, dass die Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeit an die Frontlinie gebracht wurden, um Positionen der Armee R BiH zu sichern, wo das Leben der Häftlinge in Gefahr war, und er es versäumt hat, die anderen Kommandanten der Armee R BiH davor zu warnen, dass ein solches Verhalten verboten und rechtswidrig war, und er es in Kenntnis dessen, dass Mitglieder der ihm unterstellten Militärpolizei der 307. Brigade und andere Mitglieder der Armee R BiH gegen die Häftlinge kroatischer Volkszugehörigkeit rechtswidrige Handlungen verübten und die Häftlinge folterten und ermordeten, versäumt hat, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung dieser Straftaten gegen inhaftierte Personen kroatischer Volkszugehörigkeit zu verhindern und seine ihm untergebenen Militärpolizisten – die Täter (der Straftaten) – und andere Mitglieder der Armee R BiH zu bestrafen, d. h. im Falle der Begehung dieser Straftaten Ermittlungen einzuleiten und Strafanzeige bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik einzureichen, obwohl er von der Verübung dieser Straftaten wusste. Er hat damit während der angegebenen Periode Folgendes getan:

I. In der Siedlung Donjići in Bugojno

1. In der Zeit vom 23. Juli 1993 bis zum 26. Juli 1993 wurden, nachdem sich mehr als 50 Personen kroatischer Volkszugehörigkeit, einschließlich Zivilisten und Mitglieder des 1. Bataillons, die ihre Waffen niedergelegt hatten, den Mitgliedern der Armee R BiH, dem Verteidigungsstab Bugojno und der SJB Bugojno ergeben hatten, die zu dieser Zeit entgegen den Regeln der militärischen Organisation der Armee R BiH dem Einheitlichen Kommando der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina Bugojno angehörten, [diese Gefangenen] in der Garage eines Privathauses in der Siedlung Donjići eingesperrt [und] von den ihm [dem Angeklagten] untergebenen Militärpolizisten der 307. Brigade der Armee R BiH und anderen Mitgliedern der Armee R BiH, darunter Alija Osmić, Amer Karagić, Mirsad Merdžanić, Admir Ramić, Eso-Esad Halilović, genannt Megi, und Elvedin Šabić physisch und psychisch misshandelt. Sie traten und schlugen die Gefangenen mit Polizeiknüppeln, mit stumpfen Gegenständen und mit Gewehrkolben in und vor der Garage, und sie erlaubten bosnischen Zivilisten und anderen Mitgliedern der Armee R BiH Bugojno, sie auf die gleiche Weise am ganzen Körper zu schlagen, und Mario Glišić und Ivica Keškić wurden sogar mit einer Stahlfelge eines Autoreifens geschlagen. Folgende Personen wurden auf diese Weise misshandelt, und einige wiederholt: Mario Glišić, Vlatko Kapetanović, der als einziger mit Handschellen gefesselt war – und über dessen Kopf und Körper Wasser gegossen wurde, der Zeuge A, Ivica Keškić, Zdravko Križanac, Ivan Kapetanović, Ivica Lozančić, Miroslav Fabulić, Ivo Kujundžić, Darko Jurić und andere. Auf diese Weise fügten sie den Gefangenen schwere körperliche und psychische Leiden und sichtbare Verletzungen zu, während der Angeklagte Enes Handžić, der wusste, dass die Gefangenen in der angegebenen Weise gefoltert wurden, keine angemessenen Ermittlungen gegen seine Untergebenen – Militärpolizisten und andere Mitglieder der Armee R BiH einleitete und es versäumte, eine Strafanzeige gegen sie wegen der Verübung der genannten Straftaten bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik einzureichen.

II. Im Marxistischen Zentrum – Nonnenkloster

2. Am 26. Juli 1993, nachdem die Häftlinge kroatischer Volkszugehörigkeit aus der Garage eines Privathauses in der Siedlung Donjići in die Räumlichkeiten des Marxistischen Zentrums – Nonnenkloster in Bugojno verlegt worden waren, verprügelten seine Untergebenen – Mitglieder der Militärpolizei, einschließlich des Polizisten Alija Osmić und anderen, **Mario Glišić, Ivica Keškić und Vlatko Kapetanović** in den Räumen des Marxistischen Zentrums in der Weise, dass sie sie traten und mit stumpfen Gegenständen auf ihren Körper schlugen und ihnen schwere physische und psychische Schmerzen und Leiden und sichtbare Körperverletzungen zufügten. Die Militärpolizisten warfen den verprügelten Vlatko Kapetanović in den Kofferraum eines dort stehenden schwarzen Mercedes und fuhren ihn zu einem Ort in der Nähe der Siedlung Guvna, wo sie ihn töteten. Obwohl der **Angeklagte Enes Handžić** wusste, dass die Häftlinge von den ihm untergebenen Militärpolizisten in der angegebenen Weise gefoltert wurden und dass Vlatko Kapetanović von den ihm untergebenen Militärpolizisten getötet worden war, leitete er keine adäquaten Ermittlungen gegen diese Polizisten und die anderen Mitglieder der Armee R BiH ein und versäumte es, eine Strafanzeige gegen sie wegen der Begehung der genannten Straftaten bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik einzureichen.

2.a) Am 30. Juli 1993 gestattete der **Angeklagte Enes Handžić** den ihm untergebenen Militärpolizisten aufgrund der ihm von seinen Vorgesetzten übertragenen Befugnisse, wobei er wusste, dass es sich um eine verbotene Handlung gegen Inhaftierte handelte, aus dem **marxistischen Zentrum – Nonnenkloster** eine Gruppe von Häftlingen herauszuholen, um die Leichen der getöteten Bosniaken zu sammeln, Gräber auszuheben und die Leichen in der Siedlung Vrbanja, Gemeinde Bugojno, zu vergraben, was die Militärpolizisten tatsächlich taten, indem sie eine Gruppe von Häftlingen im marxistischen Zentrum, darunter **Mario Zrno**, auswählten und **zur Siedlung Vrbanja** brachten, wo die Häftlinge die Leichen sammelten, Gräber ausgruben und die Leichen begruben. Bei dieser Gelegenheit misshandelten Mitglieder der Armee R BiH Bugojno zusammen mit bosnischen Zivilisten die Gefangenen, einschließlich **Mario Zrno**, indem sie sie traten und mit Spitzhacken, Schaufeln und anderen stumpfen Gegenständen und Steinen am ganzen Körper schlugen und ihnen so schwere körperliche und seelische Schmerzen und Leiden zufügten, während die Militärpolizisten alles beobachteten, ohne die Angreifer zu stoppen, obwohl die Polizisten bewaffnet waren und als Militärpolizisten für Häftlinge zuständig (und verpflichtet) waren, diese Angriffe zu verhindern, woraufhin **Mario Zrno** noch am selben Tag den zahlreichen Misshandlungen und Verletzungen erlag, während der **Angeklagte Enes Handžić**, der wusste, dass Mario Zrno getötet worden war, keine adäquaten Ermittlungen gegen die ihm unterstellten Militärpolizisten einleitete, die an der Begehung der genannten Straftaten und anderen Mitgliedern Armee R BiH beteiligt waren, und gegen sie keine Strafanzeige wegen der Begehung der genannten Straftaten bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik stellte.

III. Möbelsalon „Slavonija DI“ in Bugojno

3. In der Zeit vom 24. Juli 1993 bis etwa Mitte August 1993 wurden etwa 150 Personen kroatischer Volkszugehörigkeit in die Räume des Möbelsalons „Slavonija DI“ in Bugojno eingesperrt, darunter Zivilisten und Mitglieder des HVO, die ihre Waffen niedergelegt und sich den Mitgliedern der Armee R BiH, dem Verteidigungsstab Bugojno und der SJB Bugojno ergeben hatten, die während dieser Zeit – entgegen den Regeln der militärischen Organisation der Armee R BiH – dem Gemeinsamen Kommando der Armee Republik Bosnien und Herzegowina Bugojno angehörten. Die Handžić unterstellten Militärpolizisten erlaubten anderen Mitgliedern der Armee R BiH und der SJB Bugojno,

die Räumlichkeiten des Möbelsalons zu betreten und zusammen mit den anderen Mitgliedern der Armee R BiH und der SJB Bugojno die Gefangenen aus dem Keller dieses Salons herauszuholen oder sie herauszurufen, zum Erdgeschoss dieses Salons zu kommen, woraufhin sie sie physisch und psychisch misshandelten, indem sie sie traten und mit Metallgegenständen, Polizeiknüppeln und anderen stumpfen Gegenständen am ganzen Körper schlugen. Dadurch fügten sie ihnen schwere körperliche und seelische Schmerzen und Leiden zu. So haben sie die folgenden Personen herausgeholt und herausgerufen, einige von ihnen mehrmals misshandelt: **Zrinko Alvir, Miroslav Marijanovic, Dragan Brečić, Franjo Košak, Jadranko Gvozden, Ilija Dujmović, Niko Džaja, Jozo Andžić, Milenko Behara, Ilija Udovičić, Stipo Udovičić, Josip Čubela, Stipica Zelić, Stjepko Maros, Ozren Gvozdenović, Perica Jarčević, Ivica Vukadin, Ante Vukadin, der Zeuge „D“ und Mladen Havranek**, der seinen Verletzungen während der Misshandlungen erlag. Obwohl **der Angeklagte Enes Handžić** wusste, dass die Gefangenen in der angegebenen Weise gefoltert wurden, und obwohl er wusste, dass Mladen Havranek getötet worden war, versäumte er es, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die ihm unterstellten Militärpolizisten, die an der Folter von Häftlingen und der Tötung von Mladen Havranek beteiligt gewesen waren und den anderen Mitgliedern der Armee R BiH und der SJB Bugojno dies ermöglicht hatten, (an den Taten) zu hindern und zu bestrafen, und er versäumte es, adäquate Ermittlungen gegen diese Personen durchzuführen, die an der Verübung der genannten Tat beteiligt gewesen waren, und eine Strafanzeige gegen sie wegen der Begehung der genannten Straftaten bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik einzureichen.

IV. In der Grundschule „Vojin Paleksić“ in Bugojno

4. In der Zeit zwischen Ende Juli 1993 und etwa Mitte August desselben Jahres wurden Personen kroatischer Volkszugehörigkeit in der Turnhalle der Grundschule Vojin Paleksić in Bugojno inhaftiert, darunter Zivilisten und Mitglieder des HVO, die ihre Waffen niedergelegt und sich Mitgliedern der Armee R BiH, dem Verteidigungsstab Bugojno und der SJB Bugojno ergeben hatten, die zu dem Zeitpunkt, als die genannten Personen kapitulierten, entgegen den Regeln der militärischen Organisation der Armee R BiH dem Gemeinsamen Kommando der Armee Republik Bosnien und Herzegowina Bugojno angehörten. Der Angeklagte Enes Handžić erlaubte den Mitgliedern der Armee R BiH und den ihm unterstellten Militärpolizisten gemäß den Befugnissen, die ihm von seinen Vorgesetzten übertragen worden waren, und in Kenntnis dessen, dass es sich um eine verbotene Handlung gegen Inhaftierte handelte, dass diese die kroatischen Häftlinge aus der Schule herausholten und sie zum Ort Prusac zur Verrichtung von Zwangsarbeit, die mehrere Tage dauerte, verbrachten. Diese Arbeit umfasste die Sicherung der Kampfpositionen der Armee R BiH und das Ausheben von Gräben und Kommunikationsgräben und die Durchführung verschiedener anderer Arbeiten für die Bedürfnisse der Armee R BiH. Währenddessen war das Leben der Häftlinge in Gefahr. Niko Džaja, Jadranko Gvozden, Drago Žulj, Stipica Zelić, Frano Jezidžić, Zoran Galić, Ivica Kajić, Darko Bošnjak, Ante Markulj, Miće Visković, Miroslav Dilber, Mihovil Strujić und andere wurden auf diese Weise weggebracht, während in der gleichen Zeit Mitglieder der Armee R BiH Bugojno, einschließlich einer Anzahl von Militärpolizisten, die Gefangenen in den Räumen der genannten Schule physisch und psychisch misshandelten, indem sie sie aus der Turnhalle, in der sie inhaftiert waren, herausholten oder sie aufriefen, aus diesen Räumen herauszukommen, und sie sie danach traten und mit Gewehrkolben und anderen stumpfen Gegenständen am ganzen Körper in einem Klassenraum der Schule schlugen und ihnen schwere körperliche und seelische Schmerzen und Leiden zufügten. Auf diese Weise wurden folgende Personen misshandelt, einige von ihnen mehrmals: Frano Jezidžić, Mario Subašić, Miroslav Fabulić, Ivan Keškić, Dragan Erkapić, Miroslav

Dilber, Ozren Gvozdrenović, Niko Džaja, Anto Akrap und andere Inhaftierte. Dem Häftling Oleg Boričić genannt „Olja“ wurde während der Misshandlung das Bein gebrochen, während Kasimir Kaić auf dem Schulhof der Grundschule Vojin Paleksić in gleicher Weise gefoltert wurde. Obwohl der **Angeklagte Enes Handžić**, wusste, dass die Häftlinge in der angegebenen Weise gefoltert wurden, versäumte er es, adäquate Ermittlungen gegen die ihm unterstellten Militärpolizisten, die an der Begehung der genannten Taten beteiligt gewesen waren, sowie gegen die anderen Mitglieder der Armee R BiH einzuleiten und wegen der Begehung der betreffenden Straftaten bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik gegen sie Strafanzeige einzureichen. Und er ist im genannten Zeitraum, ...¹

4.b). Im gleichen Zeitraum, wie im vorigen Paragraph (bezeichnet), holten die ihm unterstellten Mitglieder der Militärpolizei zusammen mit einem Mitglied der Armee R BiH und einer anderen Person den Häftling Mario Subašić aus der Grundschule „Vojin Paleksić“ und töteten ihn in der Region Guvna. Am selben Tag holten sie Vinko Ivković aus dem Gebäude Šipad, direkt gegenüber der MUP² Bugojno, heraus und töteten ihn in unmittelbarer Nähe des Ortes, an dem sie Mario Subašić zuvor getötet hatten. Obwohl **der Angeklagte Enes Handžić** wusste, dass die Häftlinge Vinko Ivković und Mario Subašić ermordet worden waren und dass die ihm unterstellten Militärpolizisten an ihrer Ermordung teilgenommen hatten, versäumte er es, eine adäquate Ermittlung gegen die ihm unterstellten Militärpolizisten sowie andere Mitglieder der Armee R BiH einzuleiten und wegen der Begehung der genannten Straftaten gegen sie eine Strafanzeige bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik zu stellen.

V. Im Kultur- und Sportzentrum – KSC in Bugojno

5. In der zweiten Hälfte des Juli 1993, nachdem Vlatko Kapetanović aus dem Marxistischen Zentrum herausgeholt worden war, befahl der Angeklagte Enes Handžić zwei Mitgliedern der Militärpolizei der 307. Gebirgsbrigade der ARBiH, den Gefangenen Ivica Keškić, genannt Ivan, aus dem Marxistischen Zentrum in die Räumlichkeiten des KSC, wo der Militärische Sicherheitsdienst der 307. Brigade der ARBiH und die Militärpolizei der 307. Brigade der ARBiH vor dem Einzug in neue Räumlichkeiten untergebracht waren, und in sein Büro zu bringen. Die Polizisten taten dies und einer der Polizisten schlug Ivica Keškić mehrmals in Anwesenheit von Enes Handžić und fügte dem Gefangenen dadurch Leiden zu. **Der Angeklagte Enes Handžić** sah, dass der untergeordnete Polizist den festgenommenen Ivica Keškić schlug, aber er versäumte es, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um ihn davon abzuhalten und er versäumte es, ihn dafür zu bestrafen. Er versäumte es auch, eine adäquate Ermittlung gegen den Polizisten einzuleiten, der die genannte Tat begangen hat, und eine Strafanzeige gegen ihn wegen der Begehung der genannten Straftat bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik einzureichen.

5.b). In der Zeit vom 27. August 1993 bis zum 10. September 1993 haben die ihm unterstellten Mitglieder der Militärpolizei und des militärischen Sicherheitsdienstes der 307. Brigade der Armee R BiH Milenko Begić und Zdravko Kezić die verwundeten Mitglieder des 52. Bürgerwehregiments der 4. Brigade des HVO „Stjepan Radić“ in den Räumen des KSC inhaftiert und festgehalten. Bei dieser Gelegenheit verhörten sie Milenko Begić und Zdravko Kezić über die Frontlinien des HVO, die Mitgliedschaft in dem HVO und die Ausrüstung, die der HVO besitzt, woraufhin die Mitglieder der Militärpolizei nach den abgeschlossenen Verhören und der Rückkehr in die Räumlichkeiten die

¹ Anmerkung des Übersetzers: Hier wird der Satz nicht zu Ende geführt.

² Anmerkung des Übersetzers: MUP = Ministerium für Innere Angelegenheiten (*Ministarstvo unutrašnjih poslova*).

Häftlinge Milenko Begić und Zdravko Kezić wiederholt misshandelten. Sie traten sie und schlugen sie mit stumpfen Gegenständen am ganzen Körper, obwohl sie verwundet waren, und fügten ihnen schweres körperliches und seelisches Leiden und Schmerzen zu. Am 10. September 1993 brachten sie sie unter Begleitung in das Lager Stadion NK „Iskra“ und inhaftierten sie dort. Obwohl **der Angeklagte Enes Handžić wusste**, dass die Gefangenen in der angegebenen Weise gefoltert wurden, hat er es versäumt, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die ihm unterstellten Militärpolizisten, die an der Folterung der Gefangenen beteiligt waren, daran zu hindern und sie zu bestrafen, und er hat es versäumt, eine adäquate Ermittlung gegen diese Personen einzuleiten und eine Strafanzeige wegen der Begehung der betreffenden Straftaten gegen sie bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik einzureichen.

VI. Im Gesundheitszentrum – Kriegskrankenhaus in Bugojno

6. Am 8. September 1993, während der medizinischen Behandlung der inhaftierten Personen Stjepan Cvijanović und Milenko Kasalo wegen der Verletzungen, die sie infolge von Misshandlungen durch die Mitglieder der Armee R BiH erlitten hatten, und während der medizinischen Behandlung der anderen verletzten Häftlinge kroatischer Volkszugehörigkeit im Gesundheitszentrum – Kriegskrankenhaus Bugojno, betraten Mitglieder der Armee R BiH das Krankenzimmer, wo die genannten verletzten Häftlinge untergebracht waren, und misshandelten sie physisch und psychisch, traten sie und schlugen sie mit Stäben, Pistolen und stumpfen Gegenständen am ganzen Körper und sie zogen aus der Wunde von Stjepan Cvijanović die Drainagen heraus und zwangen ihn, Flüssigkeit aus den Wunddrainagen zu trinken, und fügten ihm dadurch schwere körperliche und seelische Schmerzen und Leiden zu. Obwohl **der Angeklagte Enes Handžić** wusste, dass die Häftlinge im Gesundheitszentrum in der angegebenen Weise gefoltert worden waren, hat er es versäumt, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitglieder der Armee R BiH zu bestrafen, da er keine adäquate Ermittlung gegen sie eingeleitet hat und es versäumt hat, wegen der Begehung der genannten Straftaten eine Strafanzeige gegen sie bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik zu stellen.

VII. Im Lager Stadion NK „Iskra“ in Bugojno und in der BH Bank Bugojno

7. In der Zeit von der Errichtung des Lagers Stadion NK „Iskra“ im August 1993 bis zum 19. März 1994 inhaftierten die Mitglieder der Armee R BiH Bugojno und der zivilen Behörden der Gemeinde Bugojno, des Verteidigungsstabs Bugojno und der SJB Bugojno gemäß dem Beschluss der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno mehr als 300 Männer kroatischer Volkszugehörigkeit im Lager Stadion NK „Iskra“ in Bugojno und hielten sie dort fest, darunter Zivilisten und Mitglieder des HVO, die ihre Waffen niederlegt und sich den Mitgliedern der Armee R BiH, dem Verteidigungsstab Bugojno und der SJB Bugojno ergeben hatten, die zu dieser Zeit entgegen den Regeln der militärischen Organisation der Armee R BiH dem Einheitlichen Kommando der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina Bugojno angehörten. Die Männer wurden in ungeeigneten Räumlichkeiten festgehalten, in denen die Hygienestandards unter der Würde eines Menschen lagen und in denen sie nicht genügend Nahrung, Wasser und die notwendige medizinische Versorgung erhielten. In der Zeit vom 18. August 1993 bis etwa Mitte Oktober 1993 wurde der Angeklagte Enes Handžić gemäß den Beschlüssen der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno, des Kommandanten der Operativen Gruppe „West“ und des Kommandanten der 307. Brigade, ermächtigt, den Mitgliedern der Militärpolizei und anderen Mitgliedern der Armee R BiH, die ihm unterstellt waren, zu gestatten, die Häftlinge aus dem Lager herauszuholen und zur Verrichtung von Zwangsarbeit in Bugojno zu bringen, wo sie die Straßen reinigten, Holz für die Bedürfnisse der

Mitglieder der Bugojno ARBiH hackten und andere manuelle Arbeiten verrichteten, oder sie wurden herausgeholt und verbracht, um die Kampfpositionen zu sichern und Schützengräben und Laufgräben für die Bedürfnisse der Armee R BiH an den Frontlinien auszuheben, die die Armee R BiH gegenüber der Armee der Republika Srpska und dem HVO in Richtung Donji Vakuf, Gornji Vakuf/Uskoplje und Kupres hielt. Dann gestattete Enes Handžić den Mitgliedern der Armee R BiH und den ihm unterstellten Militärpolizisten – in Übereinstimmung mit den ihm von seinen Vorgesetzten übertragenen Befugnissen und in Kenntnis dessen, dass dies eine unzulässige Handlung gegenüber den Inhaftierten darstellte –, die Häftlinge kroatischer Volkszugehörigkeit aus diesem Lager herauszuholen und zur Verrichtung von Zwangsarbeit an den Frontlinien in den Orten Podripci, Sabljari, Pajić Polje, Donja Hrasnica, Gornja Hrasnica, Pirići, Duratbegović Dolac und an anderen Orten zu bringen. An diesen Orten sicherten die Häftlinge die Kampfpositionen der Armee R BiH, hoben Schützengräben, Laufgräben und Unterstände aus, und da an diesen Orten viel geschossen wurde, wurden sie als „menschlicher Schutzschild“ benutzt. Während dieser Arbeiten erlitten einige Gefangene, darunter auch Miroslav Zelić, körperliche Verletzungen, und als sie ins Lager zurückgebracht wurden, erhielten sie keine angemessene medizinische Versorgung, während die Gefangenen Davor Jezidžić und Željko Tabaković während der Arbeit getötet wurden. Zur gleichen Zeit wurde eine große Anzahl von Häftlingen im Lager von Lagerwachen oder anderen Mitgliedern der Armee R BiH physisch und psychisch misshandelt, darunter von ihm unterstellten Militärpolizisten, die von den Wachen ins Lager gelassen wurden, um die Häftlinge kroatischer Volkszugehörigkeit zu misshandeln. Die Häftlinge wurden aus den Räumlichkeiten, in denen sie festgehalten wurden, herausgeholt und in den Gang des Stadions, auf die Tribünen oder auf die Rasenfläche des Stadions gebracht, wo die Wachen und Mitglieder der Armee R BiH Bugojno einschließlich der Militärpolizisten sie mit stumpfen Gegenständen schlugen, traten und am ganzen Körper misshandelten, wodurch ihnen schweres körperliches und psychisches Leid und Verletzungen zugefügt wurden. Folgende Personen wurden auf diese Weise misshandelt: Dragan Erkapić, Niko Visković alias Koni, Mario Glišić, Marko Gunjača, Milenko Kasalo, Gordan Raić, Željko Spremo, Mario Miloš, Zdravko Kezić, Milenko Begić, Ivica Lozančić, Ilija Dujmović, Željko Lozić, Miroslav Fabulić und andere Inhaftierte. Obwohl **der Angeklagte Enes Handžić** wusste, dass die Gefangenen in der angegebenen Weise gefoltert wurden, hat er es versäumt, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Folter zu verhindern, er hat es versäumt, eine adäquate Ermittlung gegen die Mitglieder der Armee R BiH und die ihm unterstellten Militärpolizisten, die an der Durchführung der genannten Tat beteiligt waren, einzuleiten und eine Strafanzeige gegen sie wegen der Begehung der genannten Straftaten bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik einzureichen. Im selben Zeitraum befahl und erlaubte **der Angeklagte Enes Handžić** Militärpolizisten der 307. Brigade, einige Häftlinge aus dem Lager herauszuholen und zum Verhör in die Räumlichkeiten der BH Bank in Bugojno zu bringen, wo die Militärpolizei der 307. Brigade untergebracht war, nachdem sie das KSC verlassen hatte. Zu den Inhaftierten gehörten Miroslav Dilber, Ante Markulj, Dragan Miličević, Perica Kovačević, Zoran - Zoro Galić alias Šprajco, Zdravko Juričić, Niko Zlatunić, Nikica (der Name des Vaters Dragutin) Miloš, Nikica (der Name des Vaters Jozo) Miloš, Perica Crnjak, Branko Crnjak, Ivo Miloš und Dragan Erkapić. Er befahl und erlaubte Mitgliedern der Militärpolizei der 307. Brigade, die folgenden Personen von der Zwangsarbeit in Prusac in die Räumlichkeiten der BH Bank zu bringen: Niko Džaja, Mihovil Strujić, Jadranko Gvozden, Željko Miloš, Frano Jezidžić und Stipica Zelić. in den Räumen der BH Bank stießen, traten und schlugen die Mitglieder der Militärpolizei die festgenommenen Häftlinge mit stumpfen Gegenständen und fügten ihnen damit schweres körperliches und psychisches Leiden und Schmerzen zu. Die Häftlinge Nikica (der Name des Vaters Jozo) Miloš alias Kardelj, Perica Kovačević und Jadranko Gvozden erlagen in

den Räumen der BH Bank ihren Verletzungen. Gemäß der Anweisung der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno, dass die Häftlinge, die als Extremisten betrachtet wurden, von den anderen Häftlingen aus Bugojno getrennt und zum Ort Ravno Rostovo gebracht werden sollten, holte der Kommandant der Militärpolizei zusammen mit anderen Militärpolizisten die Häftlinge Miroslav Dilber, Ante Markulj, Dragan Miličević, Zoran - Zoro Galić alias Šprajco, Zdravko Juričić, Niko Zlatunić, Nikica (der Vater Dragutin) Miloš, Perica Crnjak, Branko Crnjak, Ivo Miloš, Dragan Erkapić, Niko Džaja, Mihovil Strujić, Željko Miloš, Frano Jezidžić und Stipica Zelić (aus den Hafträumen) heraus und brachten sie zum Motel in Ravno Rostovo, wo eine Einheit der 7. Muslimischen Brigade stationiert war. Der Häftling Željko Miloš war der einzige, dem es gelang, während des Transports nach Ravno Rostovo zu fliehen und somit zu überleben, während die anderen abgeführten Gefangenen getötet und ihre sterblichen Überreste bisher nicht gefunden wurden. Obwohl **der Angeklagte Enes Handžić** wusste, dass die Häftlinge in den Räumlichkeiten der BH Bank von den ihm unterstellten Militärpolizisten gefoltert wurden und dass Nikica (der Vater Jozo) Miloš genannt Kardelj, Perica Kovačević und Jadranko Gvozden während der Folterungen getötet wurden, versäumte er es, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die ihm unterstellten Militärpolizisten, die an der Folterung der Häftlinge beteiligt waren, daran zu hindern und dafür zu bestrafen, und er versäumte es, adäquate Ermittlungen gegen die genannten Militärpolizisten einzuleiten, und er versäumte es, eine Strafanzeige gegen sie wegen der Begehung der genannten Straftaten bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik einzureichen.

Daher nahm er während des Krieges in Bosnien und Herzegowina und während des bewaffneten Konflikts zwischen dem HVO und der Armee R BiH durch Verstoß gegen die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere Artikel 3 Absatz 1 lit. a) und c) der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, daran teil, die Inhaftierten zur Verrichtung von Zwangsarbeit zu zwingen; (und zwar) in der Form, dass er – gemäß den ihm von seinen Vorgesetzten übertragenen Befugnissen – die Verbringung der Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeit gestattete, wo das Leben der Häftlinge in Gefahr war und viele von ihnen gefoltert und einige sogar getötet wurden. Und er versäumte es, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötungen und Folterungen von Häftlingen zu verhindern, die durch die ihm unterstellten Mitglieder der Militärpolizei und durch andere Mitglieder der Armee der RBiH begangen wurden; und obwohl er über die Begehung der oben genannten Straftaten Bescheid wusste, versäumte er es, adäquate Ermittlungen wegen der Begehung der oben genannten Taten einzuleiten und wegen der Begehung der oben genannten Straftaten eine Strafanzeige gegen sie bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft in Travnik einzureichen,

und dadurch hat der Angeklagte Enes Hanžić:

unter Paragrafen **1, 2, 2a)** des operativen Teils des Urteils **in Bezug auf die Folter und Misshandlung des Inhaftierten Mario Zrno, Paragrafen 3, 4, 4b), 5, 5b), 6 und 7** des operativen Teils des Urteils **in Bezug auf die Folter im Lager NK „Iskra“ und in Bezug auf die Folter und Tötung der Gefangenen in der BH Bank** die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH begangen,

(und er hat) unter Paragraf **2a)** des operativen Teils des Urteils in Bezug auf die Zwangsarbeit, unter Paragraf **4** des operativen Teils des Urteils in Bezug auf Zwangsarbeit und unter Paragraf **7** des operativen Teils des Urteils in Bezug auf Zwangsarbeit die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 173 Absatz 1 lit. f) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH und Artikel 29 StGB BiH begangen.

Daher verurteilte ihn **das Gericht** unter Anwendung der zitierten Bestimmungen und unter Anwendung von Artikeln 39, 42, 48 und 49 StGB BiH

zu einer Freiheitsstrafe von 8 (acht) Jahren

Gemäß Artikel 56 Absatz 1 StGB BiH wird dem Angeklagten die Zeit, die er in der Untersuchungshaft verbracht hat, auf die verhängte Strafe angerechnet, und zwar die Zeit vom 16. April 2007 bis zum 19. Februar 2009, und die Zeit ab seiner Festnahme gemäß Beschluss des Gerichts BiH über die Verordnung der Untersuchungshaft nach der Verkündung des Urteils vom 25. Mai 2011 bis zum Zeitpunkt der Überstellung zur Verbüßung der Strafe.

Gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH wird der Angeklagte von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit, die aus den Haushaltsmitteln finanziert werden.

Gemäß Artikel 198 Absatz 2 StPO BiH werden alle Geschädigten mit zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage verwiesen.

Begründung

I. Verfahrensgeschichte

1. Am 7. Dezember 2007 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage Nummer KT-RZ 102/05, die am 11. Dezember 2007 bestätigt wurde, gegen Enes Handžić und Senad Dautović. Mit der genannten Anklageschrift wurde Enes Handžić zur Last gelegt, dass er die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 173 Absatz 1 lit. a), c), e) und f) StGB BiH, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Verwundeten und Kranken Artikel 174 Absatz 1 lit. a) und b) StGB BiH, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Kriegsgefangene gemäß Artikel 175 Absatz 1 lit. a) und b) StGB BiH, alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Absatz 2 und mit Artikel 29 StGB BiH begangen hat.

2. Nachdem der Fall an die Hauptverfahrenskammer weitergeleitet worden war, hat die Kammer am 23. Januar 2008 aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Verfahrens beschlossen, den Fall gegen Enes Handžić und Senad Dautović mit dem gegen die Angeklagten Nisvet Gasal und Musajb Kukavica gleichzeitig geführten Verfahren zu verbinden, und unter Berücksichtigung, dass ein Teil der tatsächlichen Beschreibung der beiden Anklageschriften gegen die genannten Personen identisch war, und dass zwischen ihnen ein objektiver Zusammenhang bestand, das heißt, in beiden Anklageschriften wird mehreren Personen vorgeworfen, an den kriminellen Handlungen desselben Ereignisses teilgenommen zu haben, und dass die Staatsanwaltschaft beabsichtigte, dieselben Beweise bezüglich beider Anklageschriften vorzulegen.

3. Daraufhin begann am 6. Februar 2008 das Hauptverfahren gegen alle vier Angeklagten. Während des Hauptverfahrens legten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung ihre Beweise vor. Nachdem die Verteidigung des Angeklagten Enes Handžić die Beweise vorgebracht hatte, und vor dem Abschluss des Beweisverfahrens, reichte die Staatsanwaltschaft am 26. April 2011 eine geänderte Anklage in Bezug auf den Angeklagten Enes Handžić beim Gericht ein, sowie eine Verständigung im Strafverfahren, die zwischen der Staatsanwaltschaft BiH und dem Angeklagten Enes Handžić geschlossen wurde.

II. Verständigung im Strafverfahren

A. Verständigung im Strafverfahren nach Artikel 231 StPO BiH

4. Bei der Beratung [über die Verständigung] prüfte die Kammer alle Tatsachen, die im Artikel 231 Absatz 6 lit. a) bis e) der StPO BiH festgelegt sind. In erster Linie fand am 4. Mai 2011 eine Gerichtsverhandlung statt, an der die Verständigung zwischen der Staatsanwaltschaft BiH und dem Angeklagten Enes Handžić erörtert wurde, die in Anwesenheit seines Verteidigers Fahrija Karkin unterzeichnet wurde. Um alle Umstände der Verständigung zu klären, die die Kammer für die Entscheidung brauchte, wurden mehrere weitere Gerichtsverhandlungen abgehalten, in denen die Kammer die Parteien um zusätzliche Erläuterungen und weitere Informationen bat. Dies betraf insbesondere die Ergänzung der Aussage des Angeklagten, die er der Anklagebehörde in seiner Eigenschaft als Zeuge in Bezug auf die Ereignisse in Bugojno abgegeben hatte, einschließlich zusätzlicher Informationen über die Geschädigten und die Klärung der Aktivität, die die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die örtliche Lage des Hauses von Ivandić vorgenommen hatte, aufgrund des Verdachts, dass die Körper von einigen der in der Anklageschrift genannten Opfer dorthin überführt worden sind.

5. In diesem Zusammenhang hat die Kammer auf den Vorschlag der Staatsanwaltschaft BiH hin, dem weder die Verteidigung noch der Angeklagte widersprochen haben, die Öffentlichkeit von einem Teil der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. In dieser Hinsicht hat die Kammer unter Beachtung des Grundsatzes der Verfahrensöffentlichkeit und des Rechts der Geschädigten einerseits und unter Anerkennung der von der Anklagebehörde vorgebrachten Gründe andererseits die Öffentlichkeit nur von dem notwendigen Teil des Verfahrens ausgeschlossen, der sich auf die für den Beratungsprozess der Verständigung wichtigen Informationen bezog.³

6. Bei der Prüfung der Verständigung hat die Kammer festgestellt, dass die Verständigung freiwillig, bewusst und mit Verständnis abgeschlossen worden war, dass der Angeklagte wusste, dass er durch die Verständigung seine Schuld für die ihm zur Last gelegte Straftat vollständig eingestanden hatte, dass er sich der tatsächlichen Beschreibung der Straftat und der rechtlichen Qualifikation (der Straftat) bewusst ist und dass er durch das Unterzeichnen der Verständigung im Strafverfahren auf das Recht auf ein Verfahren und auf das Recht, gegen die verhängte strafrechtliche Sanktion Berufung einzulegen, verzichtet.

7. Die Kammer hat festgestellt, dass sich der Angeklagte auch der anderen Folgen der Verständigung einschließlich der Befriedigung der zivilrechtlichen Ansprüche und der Erstattung der Kosten des Strafverfahrens sowie der Tatsache bewusst ist, dass die Verständigung ihn verpflichtet, über alle Ereignisse im Zeitraum vom 1992-1995 oder in Bezug auf einen anderen Zeitraum auszusagen, wenn dies von einer Justiz- oder Gerichtsbehörde verlangt wird.

8. Darüber hinaus berücksichtigte die Kammer bei dem Treffen der Entscheidung die Interessen und Rechte der in diesem Fall Geschädigten und prüfte, ob die Anklagebehörde den Geschädigten ermöglicht hat, einen zivilrechtlichen Anspruch geltend zu machen, da es die Pflicht der Anklagebehörde war, die betroffenen Parteien darüber zu informieren, und die Pflicht des Gerichts, festzustellen, ob dies wirklich gemacht worden ist. In diesem Zusammenhang hat die Kammer das Protokoll vom 29. April 2011 berücksichtigt, aus dem sich ergibt, dass eine Sitzung der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden der Vereinigung der Familien der (Heimat-)Verteidiger, die im Heimatkrieg gefallen sind, und der Vertreter der Staatsanwaltschaft BiH stattgefunden hat. Bei dem Treffen wurden die Teilnehmer über ihre zivilrechtlichen Ansprüche informiert. Es wurde auch festgestellt, dass die Geschädigten, die an der Sitzung nicht teilnehmen konnten, telefonisch kontaktiert wurden. Aus dem Protokoll geht hervor, dass alle geschädigten Parteien die zivilrechtlichen Ansprüche erhoben haben. Darüber hinaus nahm die Kammer am 16. Mai 2011 Einsicht in das Protokoll, das in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft BiH bei einem Treffen zwischen der Staatsanwaltschaft BiH und den Geschädigten sowie den Vertretern des Instituts der vermissten Personen in BiH auf Anordnung der Kammer erstellt wurde. Aus dem Protokoll geht eindeutig hervor, dass die Familienangehörigen der in der Anklage gegen Enes Handžić genannten Opfer über alle Umstände der erwähnten Verständigung informiert wurden. Sie wurden über die Umstände informiert, unter denen Perica Kovačević, Gvozden Jadranko und Miloš Nikica, genannt Kardelj, getötet wurden. Sie erhielten alle Informationen, die die Staatsanwaltschaft BiH über das weitere Schicksal der Leichen dieser drei Opfer besaß.

³ Der Ausschluss der Öffentlichkeit bezog sich auf die Informationen, die, wenn sie bei der Deliberation der Verständigung offengelegt wurden, die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft gefährden könnten, die die Staatsanwaltschaft unternommen hatte oder beabsichtigte zu unternehmen, nachdem sie die Informationen erhalten hatten, die der Angeklagte Enes Handžić bei seiner Aussage abgegeben hatte.

9. In Bezug auf die vorgeschlagene strafrechtliche Sanktion musste das Gericht gemäß Art. 231 Absatz 6 lit. d) StPO BiH zunächst feststellen, ob die vereinbarte strafrechtliche Sanktion dem rechtlichen Strafraumen entspricht. Im konkreten Fall wurde ein Strafraumen zwischen 5 und 10 Jahren vereinbart, und die Parteien überließen es dem Gericht, eine angemessene Strafe innerhalb des vorgeschlagenen Strafraumens zu verhängen. Für die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung sieht das StGB BiH eine Gefängnisstrafe von 10 Jahren als gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe für diese Straftat vor. Der Artikel 231 Absatz 3 StPO BiH sieht vor, dass der Staatsanwalt im Falle einer Verständigung im Strafverfahren auch eine Strafe wählen kann, die unter der gesetzlichen Mindeststrafe für diese Straftat liegt, wobei er jedoch die Grenzen der Strafminderung für jede konkrete Straftat beachten muss. Angesichts der Tatsache, dass der vorgeschlagene Rahmen in dem betreffenden Fall nicht unter 5 Jahre Gefängnisstrafe fällt, steht sie im Einklang mit Artikel 50 StGB BiH, in dem die Grenzen der Strafminderung festgelegt sind.

10. Auf der Grundlage des Vorstehenden hat die Kammer die Verständigung im Strafverfahren akzeptiert, da die Verständigung alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt hat.

11. Gemäß Artikel 231 Absatz 7 StPO BiH gab der Angeklagte Enes Handžić eine Erklärung ab, die in das Protokoll aufgenommen wurde, in der er Reue zeigte und sich bei den Opfern und ihren Familien entschuldigte, wobei er sein Bedauern über die Schmerzen der Geschädigten ausdrückte.

B. Die vorgelegten Beweise

12. Nachdem die Kammer überzeugt war, dass der Angeklagte sich aller rechtlichen Konsequenzen der Verständigung bewusst war, prüfte sie gemäß Artikel 231 Absatz 6 lit. b) StPO BiH, ob ausreichende Beweise für die Schuld des Angeklagten vorlagen. In diesem Zusammenhang forderte sie die Anklagebehörde auf, Beweise vorzubringen und vorzulegen, auf denen die Anklageschrift beruht. Die Staatsanwaltschaft legte 23 Beweisstücke vor, die die geänderte Anklageschrift bestätigten, und stellte fest, dass sie sich an alle während des Hauptverfahrens eingereichten Beweise hält [und dabei bleibt]. Die Parteien bestreiten keines der vorgelegten Beweisstücke, und der Angeklagte hatte diesbezüglich keine Einwände.

1. Zeugen der Anklage

13. ... [Im Folgenden werden die Namen der Zeugen genannt, die als Zeugen der Anklage in der Verhandlung aussagten].

2. Zeugen der Verteidigung

14. ... [Im Folgenden werden die Namen der Zeugen genannt, die als Zeugen der Verteidigung in der Verhandlung aussagten].

3. Schriftliche Beweise der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung

15. ... [Es folgt der Hinweis auf die Schriftbeweise, die gesichtet wurden und in Annex A aufgelistet sind].

4. Schlussfolgerung

16. Basierend auf dem Vorstehenden kam die Kammer zu dem Schluss, dass die Anklagebehörde hinreichend Beweise zur Schuld des Angeklagten Enes Handžić und dass die Handlungen des Angeklagten alle notwendigen Elemente eines Kriegsverbrechens gegen Zivilisten beinhalteten; der Angeklagte hat, insbesondere zu der Zeit und in der Form, wie im operativen Teil des Urteils beschrieben, das Verbrechen eines Kriegsverbrechens gegen Zivilisten unter Verstoß gegen

Artikel 173 Absatz 1 lit. c) und f) StGB BiH i.V.m. Artikel 180 Absätze 1 und 2 und Artikel 29 StGB BiH begangen, wofür ihn das Gericht, unter Annahme der Verständigung, für schuldig befand.

C. Die Schlussplädoyers der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung

17. Bei der Verhandlung zur Beratung der strafrechtlichen Sanktion blieb die Staatsanwaltschaft bei der vorgeschlagenen Strafspanne von 5 bis 10 Jahren Haftstrafe. Die Anklagebehörde hat eine mildere Strafe als die vorgeschriebene Strafe von mindestens 10 Jahren für die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gewählt, weil der Angeklagte nach Angaben der Staatsanwaltschaft kooperativ war, was zum Entdecken der menschlichen Überreste geführt hat. Der Angeklagte war bereit, sich öffentlich bei den Geschädigten zu entschuldigen, und erklärte sich bereit, in jedem anderen Fall auf Aufforderung der Anklagebehörde hin auszusagen. Diese Verpflichtung hat er in der Vereinbarung selbst übernommen. Die Anklagebehörde wies schließlich darauf hin, dass die vorgeschlagene Spanne der Haftstrafe den Zweck der Bestrafung erreicht, der Gerechtigkeit dient und zur Verbesserung des Zusammenlebens im Gebiet von Bugojno beitragen würde.

18. Die Verteidigung des Angeklagten hat vorgeschlagen, dass das Gericht eine Sanktion akzeptiert, die näher an einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren liegt, da keine erschwerenden Umstände seitens des Angeklagten vorlagen, während andererseits besonders mildernde Umstände bestanden, insbesondere das Alter der Angeklagten zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat, die Tatsache, dass er Vater von minderjährigen Kindern ist, und dass er keine Neigung zur Begehung von Straftaten hat, und dass er mit dem Abschluss der Verständigung dazu beigetragen hat, die Wahrheit über die Ereignisse in Bugojno in dem angeklagten Zeitraum festzustellen.

III. Relevante Gesetze

A. Die Anwendbarkeit des Strafgesetzbuchs von Bosnien und Herzegowina

19. Mit der Unterzeichnung der Verständigung im Strafverfahren bekannte sich der Angeklagte Enes Handžić wegen der Begehung der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 StGB BiH für schuldig.

20. Das Gericht wendete das in der Vereinbarung dargelegte Recht an, wobei er sich vorwiegend auf den Grundsatz der Legalität gemäß Artikel 3 StGB BiH stützte, wonach Straftaten und strafrechtliche Sanktionen gesetzlich vorgeschrieben sein müssen und keine Bestrafung oder andere strafrechtliche Sanktionen gegen eine Person verhängt werden dürfen für eine Handlung, die vor ihrer Begehung nicht im Gesetz oder im Völkerrecht als Straftat vorgeschrieben war und für die eine Strafe nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Tat, für die der Angeklagte Enes Handžić für schuldig befunden wurde, war zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat als Straftat vorgeschrieben. Daher war sie auch nach dem damals geltenden Recht strafbar. Insbesondere können die in Artikel 173 des Strafgesetzbuchs von BiH angeführten Tatbestände auch im Gesetz gefunden werden, das während des betreffenden Zeitraums – zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat – in Kraft war, und zwar in Artikel 142 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (StGB SFRJ).

21. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die oben genannte Straftat in beiden Gesetzen niedergelegt ist, hat die Kammer die vorgeschriebenen Strafen in beiden Gesetzen verglichen, obwohl in Artikel 4 StGB BiH festgelegt ist, dass auf den Täter das Gesetz angewendet wird, das zur Zeit der Tatbegehung galt, [denn] in dem Artikel wird auch niedergelegt, dass, wenn sich das Gesetz nach

der Begehung der Straftat einmal oder mehrmals geändert hat, auf den Täter das mildeste Gesetz anzuwenden ist.

22. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit ist auch in Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorgeschrieben. Die Europäische Konvention hat gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verfassung BiH Vorrang vor allen anderen Gesetzen in Bosnien und Herzegowina. Diese Bestimmung der Europäischen Konvention enthält einen allgemeinen Grundsatz, der eine strengere Strafe verbietet als diejenige, die zum Zeitpunkt der Straftatbegehung galt, jedoch schreibt er nicht die Anwendung des mildesten Rechts vor.⁴

23. In dieser Hinsicht hielt die Kammer die Anwendung des StGB BiH für akzeptabel, da die im Strafgesetzbuch von BiH vorgeschriebene Strafe in jedem Fall milder ist als die Todesstrafe, die zum Zeitpunkt der Straftatbegehung galt, was dem Grundsatz der zeitlichen Geltungsbeschränkung des Strafgesetzes oder der Anwendung des milderen Gesetzes entspricht, d.°h. der Anwendung eines milderen Gesetzes auf den Täter.⁵

24. Darüber hinaus sollte auch Artikel 4a) StGB BiH berücksichtigt werden, der festlegt, dass es die Artikel 3 und 4 StGB BiH nicht ausschließen, dass jemand wegen eines Tuns oder Unterlassens, das zur Zeit der Begehung eine Straftat „nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts darstellte“, verurteilt oder bestraft wird.⁶

25. Auch Artikel 7 Absatz°2 EMRK sieht dieselbe Ausnahme vor, sofern Absatz 1 dieses Artikels „das Verfahren und die Bestrafung einer Person wegen eines Tuns oder eines Unterlassens nicht berührt, wenn diese Tat zum Zeitpunkt der Begehung eine Straftat „nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts darstellte“.

26. Dies sieht die Möglichkeit einer Abweichung unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen von den in den Artikeln 3 und 4 StGB BiH (und Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Konvention) festgelegten Grundsätzen vor und somit Abweichungen von der Anwendung des Gesetzes, das zum Zeitpunkt der Tatbegehung galt, und (Abweichungen von) der Anwendung eines milderen Gesetzes in Verfahren, die wegen der Tatbegehung eingeleitet wird, die eine Straftat nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts darstellte.⁷

27. Die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurde, stellt auch nach dem Völkergewohnheitsrecht eine Straftat dar und fällt somit auch

⁴ Anmerkung des Übersetzers: Tatsächlich wird das lex-mitior-Prinzip nicht ausdrücklich in Artikel 7 Absatz 1 EMRK ausgeführt, aber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in diesen Absatz hineingelesen, was in der zwei Jahre nach dem vorliegenden Urteil ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Maktouf und Damjanović*, Urteil vom 18. Juli 2013, ausgeführt wird; vgl. ECRH, *Maktouf and Damjanović v. Bosnia and Herzegovina*, Applications nos. 2312/08 and 34179/08, paras. 70-72, 76.

⁵ Dieser Standpunkt des Gerichts steht im Einklang mit dem Standpunkt, den das Gericht der Abteilung I der Appellationskammer des Gerichts BiH in seinem Urteil im Fall *Maktouf*, Nummer KPŽ 32/05 (Gericht BiH), zweitinstanzliches Urteil vom 4. April 2006, vertreten hat, im Fall *Paunović* Nummer KPŽ 05/16 vom 27. Oktober 2006, und diese Ansicht wurde auch durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts BiH Nummer: AP – 178 5/06 vom 30. März 2007 bestätigt.

⁶ Siehe auch Artikel 15 Absätze 1 und 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der ähnliche Bestimmungen enthält. Der Staat Bosnien und Herzegowina hat als einer der Nachfolgestaaten Jugoslawiens diesen Pakt ratifiziert.

⁷ Anmerkung des Übersetzers: Diese Annahme wurde zwei Jahre später im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu *Maktouf und Damjanović* widerlegt; ECRH, *Maktouf and Damjanović v. Bosnia and Herzegovina*, Applications nos. 2312/08 and 34179/08, paras. 70-72, 76.

unter die „allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts“⁸, wie dies in Artikel 4a) StGB BiH⁹ festgelegt ist, und „allgemeine Rechtsgrundsätze, die von der Staatengemeinschaft anerkannt werden“, die in Artikel 7 Absatz 2 der EMRK niedergelegt sind; daher kann das StGB BiH in diesem Fall auch auf der Grundlage dieser Bestimmungen angewandt werden.

B. Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung

1. Einführung

28-31. ... [In den folgenden Randnummern werden die relevanten Tatbestände und Normen aus Artikel 173 StGB BiH und Artikel 3 der IV. Genfer Konvention wiedergegeben.]

2. Allgemeine Elemente

32-47. ...[In den folgenden Randnummern werden die generellen Tatbestandselemente eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung aufgelistet und abstrakt vorgestellt, d. h. die Tatbestandselemente von Artikel 173 StGB BiH].

C. Die konkreten Straftaten

48. Wie bereits erwähnt wurde dem Angeklagten Enes Handžić zur Last gelegt, dass er Straftaten nach Artikel 173 Absatz 1 lit. f) – Zwang zur Verrichtung von Zwangsarbeit – in Verbindung mit Artikel 29 (Mittäterschaft) und Artikel 180 Absatz 1 (individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit) und lit. c) – Tötungen und Folter – in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH (Vorgesetztenverantwortlichkeit) begangen hat. Ferner wurde dem Angeklagten vorgeworfen, dass diese Straftaten unter Verletzung von Artikel 3 Absatz 1 lit. a) und c) der Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung während eines bewaffneten Konflikts vom 12. August 1949 begangen wurden. Da das StGB BiH diese zugrundeliegenden Straftaten nicht definiert, beruft sich die Kammer auf das Völkerrecht, um die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auszulegen, da diese explizit und konkret auf das Völkerrecht Bezug nehmen.

1. Tötungen

49. Der gemeinsame Artikel 3 verbietet ausdrücklich die Ermordung von Personen, die sich nicht aktiv oder direkt an Feindseligkeiten beteiligen.¹⁰ Laut ICTY erfordert „Mord“ unter Verstoß gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges „den Tod des Opfers als Folge einer Handlung des Angeklagten, die dieser mit der Absicht begangen hat, den Tod einer Person, die nicht aktiv an den

⁸ Der gewohnheitsrechtliche Status der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung sowie die individuellen Verantwortlichkeiten für die Kriegsverbrechen, die im Jahr 1992 begangen wurden, wird vom UN – Generalsekretär, der Völkerrechtskommission sowie der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs (ICTY) für das ehemalige Jugoslawien und von dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) bestätigt. Diese Institutionen haben festgestellt, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung ein zwingender Standard des Völkerrechts oder Jus-cogens ist. Es scheint daher unbestreitbar, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung im Jahr 1992 Teil des Völkergewohnheitsrechts waren. Diese Schlussfolgerung wurde durch die *Studie über das Völkergewohnheitsrecht*, Internationales Komitee vom Roten Kreuz (2005), Jean Marie Hernckaerts und Louise Doswald-Beck bestätigt.

⁹ Anmerkung des Übersetzers: Diese Änderung bzw. Ergänzung des StGB BiH befindet sich in Artikel 4a) StGB BiH, der Originaltext verweist aber fälschlicherweise auf das Gesetz, mit dem dieser Artikel in das StGB eingefügt wurde.

¹⁰ Siehe z. B. die Vierte Genfer Konvention, Artikel 3 Absatz 1 lit. a) (der die Verletzungen des Lebens und der Körperintegrität verbietet, insbesondere alle Arten von Morden ... gegen Personen, die nicht direkt an Feindseligkeiten teilnehmen).

Feindseligkeiten teilnimmt, zu verursachen.“¹¹ Jede Handlung, die eine „Tötung“ nach Artikel 173 darstellt, verstößt somit gegen internationales Recht, wenn sie auch der Definition des Mordes als Kriegsverbrechen entspricht.

50. Das Gericht von BiH hat zuvor die Elemente des Mordes definiert:

1. Entzug des Lebens; und
2. Direkter Vorsatz, Leben zu nehmen, da sich der Täter dieser Handlung bewusst war und wollte, dass die Tathandlung begangen wird.¹²

2. Folter

51. Der gemeinsame Artikel 3 verbietet ausdrücklich die Folter von Personen, die sich nicht aktiv oder direkt an Feindseligkeiten beteiligen.¹³

52. Nach der Rechtsprechung des ICTY besteht Folter als Kriegsverbrechen aus drei Elementen:

1. das Zufügen von starken physischen oder psychischen Schmerzen oder Leiden durch Tun oder Unterlassen;
2. Tun oder Unterlassen müssen vorsätzlich begangen werden;
3. Tun oder Unterlassen müssen darauf ausgerichtet sein, Informationen oder ein Geständnis zu erhalten, oder dazu dienen, das Opfer oder eine dritte Person zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu zwingen oder aus irgendeinem Grund das Opfer oder eine dritte Person zu diskriminieren.¹⁴

53. Das Gericht BiH hat die Definition des ICTY von Folter als Kriegsverbrechen übernommen¹⁵, ist aber gleichzeitig der Ansicht, dass mindestens ein Täter „ein öffentlicher Beamter sein oder jedenfalls in einer nichtprivaten Eigenschaft handeln muss, z. B. als De-facto-Organ eines Staates oder einer anderen Entität, die Autorität ausübt.“¹⁶

54. Bei der Beurteilung, ob das Tun oder Unterlassen starke Schmerzen oder Leiden verursacht hat, kann das Gericht die Charakteristika des Opfers mit berücksichtigen, wie körperlicher oder geistiger Zustand, Alter, Geschlecht Gesundheitszustand und die Position der Unterlegenheit des Opfers.¹⁷ Dass die Verletzungen bleibend sind, ist keine Voraussetzung für Feststellung von Folter.¹⁸

3. Zwangsarbeit

55. Für bestimmte Arten von Zwangsarbeit wurde festgestellt, dass sie grausame Behandlung gemäß dem gemeinsamen Artikel 3 darstellen. Obwohl der Gemeinsame Artikel 3 die „unmenschliche Behandlung“ nicht ausdrücklich verbietet, verbietet er die „grausame Behandlung“ von Personen, die nicht an Feindseligkeiten teilnehmen,¹⁹ und der ICTY hat klargestellt, dass die Begriffe

¹¹ *Staatsanwalt v. Kordić & Čerkez*, IT-95-14/2-A, Urteil vom 17. Dezember 2004 („*Kordić & Čerkez*, Berufungsurteil“), para. 37.

¹² *Siehe Trbić X-KR-07/386* (Gericht von BiH), erstinstanzliches Urteil, 16. Oktober 2009. (*Trbić* erstinstanzliches Urteil), Para. 177 und fn. 95.

¹³ *Siehe* z. B. die Vierte Genfer Konvention, Artikel 3 Absatz 1 lit. a).

¹⁴ *Staatsanwalt gegen Brđanin*, IT-99-36-T, Urteil vom 1. September 2004 (*Brđanin* erstinstanzliches Urteil), para. 481.

¹⁵ *Andrun*, zweitinstanzliches Urteil, S. 26.

¹⁶ *Andrun*, zweitinstanzliches Urteil, S. 27, *Vgl.* auch *Hodžić*, erstinstanzliches Urteil, para. 35.

¹⁷ *Staatsanwalt gegen Brđanin*, IT-99-36-A, Urteil vom 03. April 2007. (*Brđanin* zweitinstanzliches Urteil), para. 242.

¹⁸ *Id.* (zitiert *Staatsanwalt v. Kvočka et al.*, IT-98-30/1-T, Urteil vom 2. November 2001 (*Kvočka et al.* erstinstanzliches Urteil), para. 148).

¹⁹ *Siehe* z. B. die Vierte Genfer Konvention, Artikel 3 Absatz 1 lit. a).

„unmenschliche Behandlung“ und „grausame Behandlung“ gleichermaßen verwendet werden, um festzustellen, ob eine Handlung ein Kriegsverbrechen darstellt.²⁰ Im Fall *Hodžić* hat die erstinstanzliche Kammer festgestellt, dass die Straftat, die eine „grausame Behandlung“ gemäß dem gemeinsamen Artikel 3 darstellt, „die Voraussetzungen für die Qualifizierung der Straftat als unmenschliche Behandlung“ nach Artikel 173 des Strafgesetzbuchs von BiH erfüllt.²¹ Nach der gleichen Logik stellt jede Tat, die eine unmenschliche Behandlung nach Artikel 173 darstellt, auch eine „grausame Behandlung“ dar, die gegen den Gemeinsamen Artikel 3 verstößt und somit eine Verletzung des Völkerrechts darstellt.

56. Im StGB BiH ist der Begriff der unmenschlichen Behandlung nicht definiert, aber die Rechtsprechung des Gerichts BiH und des ICTY bieten wichtige Leitlinien in diesem Bereich. Die Appellationskammer des Gerichts BiH ist der Auffassung, dass der Begriff „unmenschliche Behandlung“ „alle anderen Taten umfasst, die nicht ausdrücklich in dem Straftatbestand vorgesehen sind, unter dem der Angeklagte schuldig gesprochen wird, wobei die Straftat nach der Schwere den anderen in Artikel 173 vorgesehenen Straftaten gleichstehen muss, und der Täter die Absicht haben muss, eine unmenschliche Tat zu verursachen“.²² In ähnlicher Weise hat die Berufungskammer des ICTY die Elemente der grausamen Behandlung als Verstoß gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges in Verbindung mit dem gemeinsamen Artikel 3 Absatz 1 lit.°a) der Genfer Konventionen definiert als:

1. eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung ..., die zu schweren seelischen oder körperlichen Leiden oder Verletzungen führt oder einen ernsten Angriff auf die Menschenwürde darstellt;
2. die, gegen eine Person begangen wurde, die sich nicht aktiv an Feindseligkeiten beteiligt.²³

57. Um festzustellen, ob die Handlungen die für die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderliche Schwere und Ernsthaftigkeit erreichen, kann das Gericht eine Reihe von Faktoren berücksichtigen, darunter: Umfang und Intensität der Behandlung; ihre Dauer; tatsächliche Körperverletzungen oder die Intensität der physischen und psychischen Leiden; Art und Kontext der Behandlung; Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers; und den Vorsatz.²⁴ Wenn ein Angeklagter das Ausheben von Schützengräben befiehlt oder anderweitig an der Verwendung von Häftlingen zum Ausheben von Schützengräben beteiligt ist und dies entweder zu schweren physischen und psychischen Leiden oder Verletzungen führt oder einen ernsten Angriff auf die Menschenwürde darstellt, dann wird festgestellt, dass diese Befehle eines Angeklagten die Definition der grausamen Behandlung erfüllen.²⁵

²⁰ Siehe z. B.: *Staatsanwalt gegen Naletilić und Martinović*, IT-98-34-T, Urteil vom 31. März 2003, para. 246 („Die Straftaten der unmenschlichen Behandlung und der grausamen Behandlung“ sind Auffangtatbestände (residual clause) nach Artikel 2 [schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen] und nach Artikel 3 [Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges] des Statuts. Im materiellen Sinne sind Elemente dieser Straftaten gleich“); *Staatsanwalt v. Kordić & Čerkez*, IT-95-14/2-T, Urteil vom 26. Februar 2001, Para. 265 („grausame Behandlung entspricht der Straftat der unmenschlichen Behandlung im Rahmen der Bestimmungen über die schweren Verstöße gegen die Genfer Konvention“).

²¹ *Hodžić*, erstinstanzliches Urteil, para. 33.

²² *Andrun*, zweitinstanzliches Urteil, S. 38.

²³ *Delalić*, zweitinstanzliches Urteil, para.°424.

²⁴ Siehe *Alić*, X-KRŽ-06/294 (Gericht BiH), zweitinstanzliches Urteil vom 20.°Januar 2011, para.°107.

²⁵ *Staatsanwalt gegen Blaškić*, IT-95-14-A, Urteil vom 29. Juli 2004 (*Blaškić* Berufungsurteil), para.°596.

58. Zum Beispiel kann Zwangsarbeit in Verbindung mit anderen Faktoren, wie etwa schlechten Haftbedingungen, eine grausame Behandlung darstellen.²⁶ Darüber hinaus hat der ICTY entschieden, dass „bestimmte Arten von Zwangsarbeit zu grausamer und unmenschlicher Behandlung führen können, wenn die Bedingungen, unter denen die Arbeit geleistet wird, eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Zivilbevölkerung darstellen oder in ihnen Angstgefühle und Gefühle der Erniedrigung entstehen können“, z. B. Bedingungen, wie „sie in lebensbedrohliche Situationen zu bringen“.²⁷ Nach Ansicht des ICTY stellt Zwangsarbeit, einschließlich des Aushebens von Schützengräben, „gegen die Streitkräfte, mit denen sich diese Personen identifizieren oder sympathisieren“²⁸ auch eine grausame Behandlung dar bei Personen, die sich nicht aktiv an den Feindseligkeiten für militärische Operationen beteiligen.,

59. Schließlich kann Zwangsarbeit, die einer erniedrigenden oder entwürdigenden Behandlung gleichkommt, einen Verstoß gegen das Verbot der „Beeinträchtigung der persönlichen Würde“ nach dem gemeinsamen Artikel 3²⁹ darstellen, sofern die daraus resultierende Demütigung des Opfers „so intensiv ist, dass jede vernünftige Person schockiert wäre“.³⁰ Tatsächlich ist der ICTY der Ansicht, dass „die Verwendung von Häftlingen als menschliche Schutzschilder oder zum Ausheben von Schutzgräben eine Verletzung der Menschenwürde darstellt“.³¹ Daher kann Zwangsarbeit je nach Art und Bedingungen der Arbeit einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen.

D. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

60. In der Verständigung bekannte sich der Angeklagte für die ihm zur Last gelegten Tat für schuldig, aber das Gericht ist verpflichtet, die Gültigkeit dieses Geständnisses zu beurteilen und festzustellen, ob ausreichend Beweise vorliegen, aus denen seine strafrechtliche Verantwortlichkeit resultiert.

1. Mittäterschaft (Artikel 29 StGB BiH)

61. Artikel 29 StGB BiH sieht vor:

Wenn mehrere Personen durch die Teilnahme an der Begehung einer Straftat oder durch Vornahme einer anderen Handlung, die entscheidend zur Begehung einer Straftat beiträgt, gemeinsam eine Straftat begehen, wird jede von ihnen mit einer für diese Straftat vorgeschriebenen Strafe bestraft.

62. Die Kammer erinnert an das erstinstanzliche Urteil im Fall *Rašević und Todović*, in dem die erstinstanzliche Kammer angegeben hat, dass der Angeklagte, um sich für eine Mittäterschaft gemäß Artikel 29 schuldig zu machen, entweder am *actus reus* der Straftat teilnehmen oder eine Handlung vornehmen muss „die entscheidend zur Begehung einer Straftat beiträgt“.³² Wenn ein Angeklagter

²⁶ *Staatanwalt gegen Aleksovski*, IT-95-14-1/A, Urteil vom 24. März 2000 („*Aleksovski* – zweitinstanzliches Urteil“), para. 158 und Fn. 286.

²⁷ *Staatanwalt gegen Simić*, IT-95-9-T, Urteil vom 17. Oktober 2003 („*Simić* – erstinstanzliches Urteil“), para. 91.

²⁸ *Blaškić* – zweitinstanzliches Urteil, para. 597. [Anmerkung des Übersetzers: Die englische Übersetzung gibt diesen Satz etwas anders wieder, aber der bosnische Text gibt die Originalaussage des ICTY in *Blaškić* treffender wieder.]

²⁹ Siehe z.B. Vierte Genfer Konvention, Artikel 3 Abs. 1 lit. c) (Dieser verbietet die „Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung“ gegen Personen, die sich nicht aktiv an Feindseligkeiten beteiligen).

³⁰ *Kunarac et al.*, zweitinstanzliches Urteil, para. 162.

³¹ *Staatanwalt gegen Aleksovski*, IT-95-14-1/T, Urteil vom 25. Juni 1999 (*Aleksovski* erstinstanzliches Urteil), para. 229.

³² *Rašević und Todović*, X-KR/06/275 (Gericht BiH), erstinstanzliches Urteil vom 28. Februar 2008 (*Rašević und Todović* erstinstanzliches Urteil), S. 185.

zusammen mit anderen Personen an der Straftat selbst beteiligt war, reicht es nach Artikel 29 aus, ihn als Mittäter zu betrachten und als Haupttäter zu bestrafen, sofern der notwendige *mens rea* vorliegt.³³ Wenn er jedoch „etwas anderes“ getan hat, was zur Begehung einer Straftat geführt hat, dann muss seine Handlung einen „entscheidenden Beitrag“ zur Begehung einer Straftat darstellen. Der Begriff „entscheidend“ bedeutet, dass beim Staatsanwalt eine höhere Beweislast liegt.³⁴ Wie in dem Kommentar des Strafgesetzbuchs von BiH erläutert, müssen die Beweise belegen, dass der Beitrag des Angeklagten zur Begehung einer Straftat solcher Art war, „dass ohne ihn die Straftat nicht begangen worden wäre (im Allgemeinen oder in der Weise, wie geplant wurde, sie zu begehen).“³⁵

2. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit (Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH)

63. Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH schreibt Folgendes vor:

Eine Person, die [eine Straftat nach Artikel ... 173] geplant, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung der Straftaten nach Artikel ... 173 (Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung) dieses Gesetzes Beihilfe geleistet hat, ist für diese Straftat verantwortlich.

64. Die Kammer erinnert daran, dass Artikel 180 Absatz 1 aus Artikel 7 Absatz 1 des ICTY-Statuts abgeleitet ist und mit diesem identisch ist. Artikel 180 Absatz 1 wurde Bestandteil des StGB BiH, nach Inkrafttreten und nach der Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 [des ICTY-Statuts].³⁶ Die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit bezieht sich auf die „Begehung“ eines Verbrechens nach Artikel 7 Absatz 1 (und damit auch auf das „Begehen“ einer Tat nach Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH), „wenn festgestellt wird, dass der Angeklagte persönlich eigenhändig eine Straftat begangen oder eine Handlung unterlassen hat, zu der er gesetzlich verpflichtet war“.³⁷ Die Berufungskammer des ICTY hat festgestellt, dass Artikel 7 Absatz 1 „... in erster Linie die unmittelbare Begehung einer Straftat durch den Täter selbst oder durch die strafbare Unterlassung eines Tuns, zu dem er nach der Bestimmungen des Strafrechts verpflichtet war, umfasst“.³⁸

65. Der *actus reus*, der zur Begehung der Straftat erforderlich ist, ist, dass „... der Angeklagte sich eigenhändig oder anderweitig unmittelbar oder mittelbar durch seine positive Handlungen, oder – wenn eine Pflicht zu handeln besteht – durch Unterlassen individuell oder zusammen mit anderen an [der Verwirklichung] der materiellen Tatbestandselemente der Straftat beteiligt hat, die ihm zur Last gelegt wird[“].³⁹ [„]Der Angeklagte selbst muss nicht an allen Aspekten des strafbaren Verhaltens beteiligt gewesen sein[“].⁴⁰ [„]In Bezug auf ein und dieselbe Straftat kann es mehrere Täter geben,

³³ *Rašević und Todović*, erstinstanzliches Urteil, S. 185.

³⁴ *Rašević und Todović*, erstinstanzliches Urteil, S. 185.

³⁵ *Rašević und Todović*, erstinstanzliches Urteil, S. 185; Der zitierte Kommentar zum StGB BiH, S. 174.

³⁶ *Trbić*, erstinstanzliches Urteil, para. 205.

³⁷ *Staatsanwalt gegen Blagojević und Jokić*, IT-02-60-T, Urteil vom 17. Januar 2005, para. 694, zitiert *Staatsanwalt gegen Tadić*, IT-94-1-A, zweitinstanzliches Urteil vom 15. Juli 1999 („*Tadić* zweitinstanzliches Urteil“), para. 188.

³⁸ *Tadić*, zweitinstanzliches Urteil, para 188.

³⁹ *Staatsanwalt gegen Stakić*, IT-97-2-T, Urteil vom 31. Juli 2003 („*Stakić* erstinstanzliches Urteil“), para. 439; *Staatsanwalt gegen Limaj et al*, IT-03-66-T, Urteil vom 30. November 2005 („*Limaj et al* erstinstanzliches Urteil“), para. 509; *Kvočka et al*, erstinstanzliches Urteil, para. 251.

⁴⁰ *Stakić*, erstinstanzliches Urteil, para. 439.

bei denen das Verhalten jedes Einzelnen die notwendigen Elemente der Definition der materiellen Straftat erfüllt[“].⁴¹

66. Der erforderliche *mens rea* „...ist, dass der Angeklagte in der Absicht gehandelt hat, die Straftat zu begehen ...“⁴² oder er muss sich, wie bei der anderen Formen der Beteiligung an den Straftaten nach Artikel 7 Absatz 1, „der hohen Wahrscheinlichkeit bewusst gewesen sein, dass eine Straftat als Folge seines Verhaltens begangen werden würde“.⁴³

3. Vorgesetztenverantwortlichkeit (Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH)

67. Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH lautet:

Die Tatsache, dass eine der in den Artikeln 171 bis 175 und Artikel 177 bis 179 dieses Gesetzes genannten Straftaten von einem Untergebenen begangen worden ist, enthebt dessen Vorgesetzten nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sofern er wusste oder hätte wissen können, dass der Untergebene im Begriff war, eine solche Tat zu begehen oder dass er eine solche Tat begangen hat und der Vorgesetzte nicht die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Tat zu verhindern oder die Täter zu bestrafen.

68. Die Appellationskammer erinnert daran, dass im erstinstanzlichen Urteil im Fall *Rašević und Todović* festgestellt wurde, dass die Elemente der Vorgesetztenverantwortlichkeit, die im Artikel 180 Absatz 2 des Strafgesetzbuches niedergelegt sind, identisch sind mit denen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten im Völkergewohnheitsrecht anerkannt waren.⁴⁴ Diese sind:

1. Die Begehung einer Straftat der Art, wie sie in den Strafnormen, die angewandt werden, niedergelegt sind (einschließlich Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit).
2. Die Existenz eines Über-Unterordnungsverhältnisses zwischen dem Angeklagten und den Tätern, die die Straftat begangen haben.
3. Der Vorgesetzte wusste oder hätte wissen können, dass
 - a. der Untergebene eine solche Tat begehen wollte; oder
 - b. dass er eine solche Tat begangen hatte.
4. Der Vorgesetzte hat es versäumt, angemessene und notwendige Maßnahmen zu ergreifen,
 - a. um das Verbrechen zu verhindern; oder
 - b. den Täter zu bestrafen.

69. Die Elemente der Vorgesetztenverantwortlichkeit waren bereits im April 1992 Bestandteile des Völkergewohnheitsrechts.⁴⁵ Der ICTY erkannte dies in einer Reihe von Entscheidungen an, beginnend mit dem Urteil vor der Berufungskammer im Fall *Čelebići* vom 16. November 1998.⁴⁶

⁴¹ *Staatanwalt gegen Kunarac et al.*, IT-96-23-T & IT-96-23/1, Urteil vom 22. Februar 2001 (*Kunarac et al.* erstinstanzliches Urteil), para. 390.

⁴² *Limaj*, erstinstanzliches Urteil, para. 509.

⁴³ *Kvočka*, erstinstanzliches Urteil, para. 251; *Limaj*, erstinstanzliches Urteil, para. 509.

⁴⁴ *Rašević und Todović*, erstinstanzliches Urteil, S. 114-116. Im Berufungsverfahren/Appellationsverfahren bestätigt: *Rašević und Todović*, X-KRŽ/06/275 (Gericht von BiH), zweitinstanzliches Urteil vom 9. Februar 2009.

⁴⁵ Siehe *Rašević und Todović*, erstinstanzliches Urteil, S. 113-115.

IV. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten

70. Bei der Feststellung der Verantwortlichkeit des Angeklagten für die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung hat die Kammer berücksichtigt, dass dem Angeklagten in diesem konkreten Fall zur Last gelegt wurde, dass er sich durch seine Handlungen als Mittäter daran beteiligt hat, Gefangene zur Verrichtung von Zwangsarbeit zu nötigen, und dass er als Vorgesetzter auch für die Folterhandlungen und Morde verantwortlich ist, die von seinen Untergebenen begangen wurden. Auf der Grundlage der Zeugenaussagen und der Beweise, die das Geständnis des Angeklagten bestätigten, kam die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte Stellvertretender Kommandant für Sicherheit in der 307. Brigade der Armee RBiH war, daher ein Militäroffizier, der eine übergeordnete Rolle gegenüber den Militärpolizisten der 307. Brigade der Armee RBiH, die ihm unterstellt waren, innehatte. Als solcher war er autorisiert, Genehmigungen zur Herausnahme von Gefangenen aus Hafteinrichtungen zu erteilen, was er auch tat, und so trug er entscheidend zusammen mit anderen Mitbeteiligten dazu bei, die Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeit zu nötigen, wobei ihr Leben in Gefahr war und einige von ihnen gefoltert und getötet wurden. Die Kammer hat festgestellt, dass er diese Handlungen wissentlich und absichtlich vorgenommen hatte.

71. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise stellte die Kammer fest, dass es der Angeklagte wissentlich und absichtlich versäumt hat, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Untergebenen [an den Straftaten] zu hindern und zu bestrafen, und adäquate Ermittlungen gegen die ihm unterstellten Militärpolizisten und anderen Mitglieder der Armee RBiH einzuleiten, die an der Begehung von Straftaten der Folter und der Tötung von Gefangenen beteiligt waren, und gegen sie eine Strafanzeige bei der zuständigen Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft einzureichen, obwohl der Angeklagte verpflichtet war, dies zu tun, und obwohl er von den Handlungen seiner Untergebenen wusste.

72. All dies führt zu der Schlussfolgerung, dass es genügend Beweise für die Schuld des Angeklagten Enes Handžić gibt, so wie sie in der Anklageschrift geschildert ist.

V. Strafzumessung

73. In Bezug auf die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung hat die Kammer erörtert, was die notwendige Sanktion darstellt, die dem angegebenen rechtlichen Zweck, einschließlich der relevanten rechtlichen Elemente, entspricht.

74. Bei der Bestimmung der gegen den Angeklagten zu verhängenden Art und der Höhe der Strafe hat die Kammer, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen des zwischen den Parteien beschlossenen Plea Agreements, die sich auf die Strafe beziehen, zunächst die vorgeschlagene Strafspanne für akzeptabel gehalten. Sie verurteilte den Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von 8 Jahren. Bei der Entscheidung über die Bestrafung hat die Kammer alle Umstände des konkreten Falles berücksichtigt, ebenso wie den Zweck der Bestrafung sowie alle Umstände, die sich auf das Ausmaß der Strafe auswirken. Es wurde auch berücksichtigt, dass die Bestrafung in erster Linie die Interessen der Gerechtigkeit und vor allem das Gerechtigkeitsinteresse der geschädigten Parteien befriedigen soll, und dass sie die Opfer schützen und ihnen Genugtuung bringen soll. In dieser

⁴⁶ *Staatsanwalt gegen Delalić et al.*, IT-96-21-T, Urteil vom 16. November 1998 („Delalić et al. erstinstanzliches Urteil“ oder auch bekannt als „Čelebići erstinstanzliches Urteil“), para 343. Siehe auch *Rašević und Todović*, erstinstanzliches Urteil, S. 116. [Anmerkung des Übersetzers: Die Angabe „para. 343“ ist lediglich in der englischen Übersetzung enthalten. Dort wird auch statt auf S. 116 auf S. 115 verwiesen].

Hinsicht ist es notwendig, ein Gleichgewicht zwischen dem Grad des geschützten Gutes einerseits und der Persönlichkeit des Angeklagten als Täter der Straftat andererseits zu schaffen und alle erschwerenden und mildernden Umstände zu würdigen, die für den Angeklagten festgestellt wurden.

75. Die Kammer hat in erster Linie berücksichtigt, dass der Angeklagte sich durch das Geständnis mit den Folgen der von ihm begangenen Handlungen konfrontiert hat, was den Kernaspekt der Verständigung darstellt. Darüber hinaus hat der Angeklagte seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit zum Ausdruck gebracht, worauf in der Vereinbarung hingewiesen wurde, und der erste Schritt bestand darin, dass er als Zeuge vor der Anklagebehörde eine Aussage und eine ergänzende Aussage abgab. Der Angeklagte Enes Handžić hat nützliche Informationen zur Verfügung gestellt, die der Anklagebehörde bei der Aufdeckung der Wahrheit in Bezug auf die Personen, die an den Vorfällen in Bugojno beteiligt waren, hilfreich sind. Er hat auch Auskunft über den Ort gegeben, an dem bestimmte Personen, die in der Anklageschrift genannt sind, ermordet wurden, und über das Schicksal ihrer sterblichen Überreste, was sich insbesondere auf die Entdeckung von menschlichen Knochen am Standort des Hauses von *Ivandić* bezieht. Darüber hinaus hat die Verständigung selbst ein positives Echo bei den Geschädigten ausgelöst, die nach Angaben des Staatsanwalts das Geständnis von Handžić und die Verständigung selbst begrüßt haben. Dies alles sind mildernde Umstände, die das Gericht berücksichtigt hat. Darüber hinaus hat die Kammer festgestellt, dass der Angeklagte ein Familienmensch ist, Vater von zwei minderjährigen Kindern, und dass er nicht vorbestraft war. Das Gericht hat auch das Alter des Angeklagten zum Zeitpunkt der Straftat und die allgemeinen Ereignisse in Bugojno im relevanten Zeitraum berücksichtigt. Alle diese Umstände, einschließlich der Tatsache, dass das Geständnis des Angeklagten dazu beigetragen hat, das Schicksal der Ermordeten festzustellen, stellen besonders mildernde Umstände dar.

76. Auf der anderen Seite hat die Kammer bei der Strafzumessung berücksichtigt, dass die Vorfälle, für die der Angeklagte für schuldig befunden wurde, kontinuierlich über einen Zeitraum von mehreren Monaten stattfanden, wobei auch der Status des Angeklagten berücksichtigt wurde, sowie die Tatsache, dass die Handlungen derjenigen [Personen], gegenüber denen der Angeklagte nicht die notwendigen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um sie zu bestrafen, darauf ausgerichtet waren, das Leben und die Gesundheit von Personen, also die wichtigsten geschützten Rechtsgüter, zu gefährden; die Intensität der Gefährdung zeigte sich auf verschiedene Arten, die [alle] de facto aus unmenschlicher Behandlung resultierten und schließlich zum Tod einer bestimmten Anzahl von Personen führten. All dies sind Umstände, die die Kammer dazu veranlasst haben, die vorgeschlagene Mindeststrafe nicht zu verhängen, sondern eine Haftstrafe von 8 Jahren.

77. Schließlich kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die verhängte Sanktion in einem angemessenen Verhältnis zu der Vereinbarung und den daraus resultierenden Konsequenzen steht, und dass sie der Persönlichkeit des Angeklagten angemessen und adäquat ist, und dass durch sie der Zweck der Verhängung der im Gesetz vorgesehenen Sanktionen im Sinne von individueller und genereller Abschreckung von der Begehung von Straftaten erreichen wird.

78. Gemäß Artikel 56 Absatz 1 StGB BiH wird dem Angeklagten die Zeit, die er in der Untersuchungshaft verbracht hat, auf die verhängte Strafe angerechnet, und zwar die Zeit vom 16. April 2007 bis zum 19. Februar 2009, und die Zeit ab seiner Festnahme, gemäß Beschluss des Gerichts BiH über die Anordnung der Untersuchungshaft nach der Verkündung des Urteils vom 25. Mai 2011, bis zum Zeitpunkt der Überstellung zur Verbüßung der Strafe.

VI. Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens und zivilrechtliche Ansprüche

79. ...

80. ...

Protokollführerin

Der Vorsitzende Richter

Emira Hodžić

Davorin Jukić

Rechtsmittelhinweis: Eine Appellation gegen dieses Urteil kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Kopie des Urteils eingelegt werden. Gegen die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion kann keine Appellation eingelegt werden.